

Alexander Studthoff

Bundesinstitut für Berufsbildung Arbeitsbereich 3.3: "Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen"

4. Fachseminar des RT iBBZ d. Akteure Qualifizierungsmaßnahmen im Ausland im Rahmen der Fachkräftegewinnung für Deutschland 29. November 2023





Inhalte

- I. Altes und neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- II. Vorteile durch Fachkräfte
- III. Status Quo (bis März 2024)
- IV. Die "3" "Säulen" des neuen Gesetzes (ab März 2024)
- V. Welche Qualifikationen für welche Säule?
- VI. Qualifikationstypen im Überblick
- VII. Konsequenzen der neuen Möglichkeiten



Altes und neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Bis März 2024: Fachkräfteeinwanderungsgesetz
 Nur Fachkräfte können einwandern.

"Fachkraft":

Person mit deutschem Abschluss oder Anerkennung eines ausländischen Abschlusses

► Ab März 2024: Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung*

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

Auch Nicht-Fachkräfte können einwandern.

Voraussetzungen:

- Im Ausland staatl. anerkannter Abschluss,
- 2 Jahre relevante Berufserfahrung,
- Mindestgehalt oder Tarifgehalt







** https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/233/VO.html





Vorteile durch Fachkräfte

► Fachkräfte...

...genießen Vorteile:

- ► Flexiblere Berufswahl
- Gute Aufenthaltsperspektive
- Fortbildungsmöglichkeiten

...bieten Vorteile:

- ► Transparenz der Qualifikation
- ► Passgenaue Fachkräfte
- Personalentwicklung



- Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Ausbildung in Deutschland





Status Quo (bis März 2024)







Fachkräfte



- Hochschulabschlüsse:
 - Positive Einstufung durch Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder
 - Anerkennung der Gleichwertigkeit mit DEU Referenzberuf durch zuständige Stellen
- Berufsabschlüsse:
 - Anerkennung der Gleichwertigkeit mit DEU Referenzberuf durch zuständige Stellen
- Infos zur Beruflichen Anerkennung auf Anerkennung in Deutschland
- Infos zur Einstufung durch die ZAB auf Make it in Germany





(Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre)

i.d.R. mind. **B1-Deutschkenntnisse**

Berufsausbildung

Gesicherter Lebensunterhalt (ca. 950 €/Monat)

Ausbildung in Deutschland

- **Vorrangprüfung** (Bundesagentur für Arbeit)
- Infos zur Ausbildung in Deutschland auf Make it in Germany





Status Quo (bis März 2024): AUSNAHMEN

Keine formale Qualifikation erforderlich!

IT-Spezialisten & Berufskraftfahrer/-innen

IT-Spezialisten Ber

- Arbeitsvertrag im IT-Bereich
- Mind. 3 Jahre Berufspraxis im IT-Bereich.
- Bruttojahresgehalt vor mind. 52.560 Euro (im Jahr 2023)
- Deutschkenntnisse i.d.R. auf Niveau B1

Berufskraftfahrer/-innen

- Arbeitsvertrag mit deutschem Unternehmen
- Verpflichtung des Unternehmens, den Arbeitnehmer innerhalb von max. 15 Monate zu qualifizieren:
 - ► EU/EWR-Fahrerlaubnis und
 - ► EU-Grundqualifikation
- ▶ Infos zum Visum für Berufskraftfahrer/-innen auf Make it in Germany

"Westbalkanregelung"

Alle nicht regl. Berufe

- Staatsangehörigkeit ALB, BIH, KOS, MNE, MKD, SRB
- Arbeitsvertrag in nicht regl. Beruf mit deutschem Unternehmen
- ► Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit
- Kontingent von max. 25.000
 Zustimmungen der BA pA
 - Infos zur Westbalkanregelung bei der Bundesagentur für Arbeit

▶ Infos zum Visum für IT-Spezialisten auf *Make it in Germany*





Die "3" "Säulen" des neuen Gesetzes (ab März 2024)





Fachkräfte

Möglichkeiten

- Fachkräfte dürfen in jeder qualifizierten Beschäftigung (nicht regl. Berufe) arbeiten
- Niederlassungserlaubnis schneller möglich

Voraussetzungen

- ► Volle Berufliche Anerkennung bzw. ZAB-Bewertung
- Arbeitsvertrag

Erfahrung 🧗

Möglichkeiten

- Arbeit in nicht regl. Berufen ohne Anerkennung
- Anerkennungspartnerschaft

Voraussetzungen

- ► Arbeit ohne Anerkennung:
 - im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss
 - 2 Jahre Berufspraxis mit Bezug auf angestrebte Beschäftigung
 - Mindestgehalt
- Anerkennungspartnerschaft:
 - im Ausbildungsland staatli anerkannter Abschluss
 - Arbeitsvertrag
 - Vereinbarung mit Arbeitgeber über Anerkennungsverfahren

Potenzial

Möglichkeiten

- Arbeits- oder
 Ausbildungsplatzsuche für max.
 12 Monate
 (Chancenkarte")
- Arbeit muss in Fachkräfte- ode Erfahrungssäule passen

Voraussetzungen

- ▶ Fachkraftstatus ODEF
- Punktesystem
 - Im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss,
 - ► A2-Deutsch oder B2-Englisch,
 - ► 6 Punkte über versch. Kriterien

Arbeit

Möglichkeiten

 Befristete oder unbefristete Arbeit ohne
 Oualifikationserfordernis

Voraussetzungen

- Bestimmte Staatsangehörigkei (z.B. Westbalkan)
- Vermittlungsabsprache z.
 Saisonarbeit mit bestimmten
 Staaten
- ► Kontingent seitens BA festgelegt

- ▶ Infos zum neuen Gesetz auf Anerkennung in Deutschland
- ► Infos zum neuen Gesetz auf Make it in Germany





Was passiert wann?

Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft:

18.11.2023: Fachkraftsäule

► 01.03.2024: Erfahrungssäule

01.06.2024: Potenzialsäule

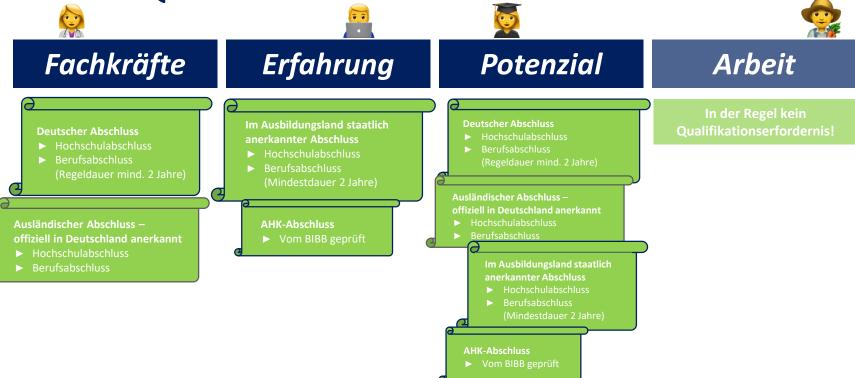
Zahlreiche Aspekte zur Umsetzung sind noch in Klärung!







Welche Qualifikationen für welche Säule?







Qualifikationstypen im Überblick - 1

Nr.	Qualifikation	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit f. Prüfung
	Deutscher Abschluss		
1	<u>Berufsabschluss</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18a AufenthG	Zuständige Stellen nach Bundes- oder Landesrecht
2	<u>Hochschulabschluss</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG § 18b AufenthG	Deutsche Hochschulen
	Ausländischer Abschluss (in DEU anerkannt)		
3	Berufsabschluss (als gleichwertig anerkannt)	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18a AufenthG	Zuständige Stellen nach Bundes- oder Landesrecht (in Abhängigkeit von Referenzberuf und Arbeitsort in DEU)
	<u>Hochschulabschluss</u>		
4	▶ <u>als gleichwertig anerkannt</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18b AufenthG	Zuständige Stellen nach Bundes- oder Landesrecht (in Abhängigkeit von Referenzberuf und Arbeitsort in DEU)
5	▶ <u>als vergleichbar eingestuft</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18b AufenthG	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)





Qualifikationstypen im Überblick - 2

Nr.	Qualifikation	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit f. Prüfung
	Ausländischer Abschluss (in DEU nicht anerkannt)		
6	Berufsabschluss - Im Ausbildungsland staatlich anerkannt - Mindestdauer 2 Jahre	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. a BeschV n. F.	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als "fachkundige inländische Stelle"* (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BeschV n. F.)
7	Hochschulabschluss - Im Ausbildungsland staatlich anerkannt	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. b BeschV n. F.	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als "fachkundige inländische Stelle"* (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BeschV n. F.)
8	 AHK-Abschluss evtl. im Ausbildungsstaat nicht staatlich anerkannt "eine Ausbildung {}, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln" (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. c BeschV n. F.) 	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. c BeschV n. F.	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (§ 90 Abs. 3b BBiG n. F.)



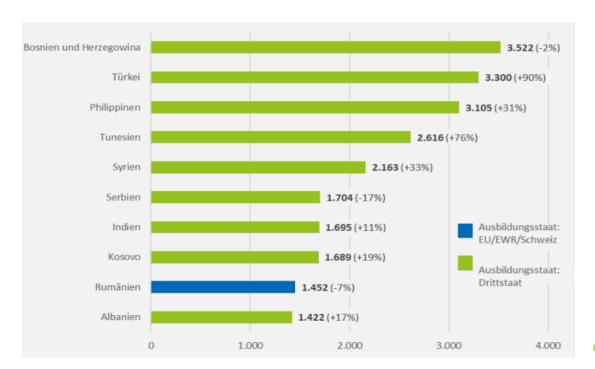
*Die offizielle Benennung der Zuständigkeit durch die ZAB ist noch nicht final.

Konsequenzen der neuen Möglichkeiten?

- ► Flexibilität beim Arbeitsmarktzugang in nicht reglementierten Berufen
- Geringere Prüfanforderungen an Qualifikationsnachweise
- Arbeitgeber spielen stärkere Rolle bei Einschätzung der individuellen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- ► Längerfristige Flexibilität (z. B. Arbeitgeberwechsel) nach Einmündung in deutschen Arbeitsmarkt?
- Nutzung der Fortbildungsmöglichkeiten des DEU BB-Systems?
- Stärkung des DEU BB-Systems?
- Was und wie schon im Ausland qualifizieren?



Anträge auf Anerkennung: TOP 10 Länder 2022



Carolin Böse | Nadia Schmitz | Jonathan Zorner | Kevin Ord

Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



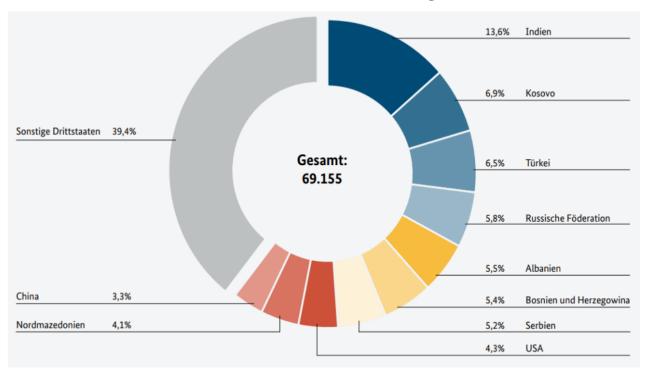


Mehr Infos auf Anerkennung in Deutschland





Aufenthaltstitel für Fachkräfte: Nationalitäten 2022



Ouelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige
Jahresbericht 2022, S. 17





Aufenthaltstitel für Fachkräfte: Nationalitäten 2022

Rang	Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Philippinen	17,9 %	Türkei	11,6 %	Indien	28,3 %
2	Bosnien und Herzegowina	11,4 %	Indien	9,9 %	Russische Föderation	13,4 %
3	Indien	10,5 %	Russische Föderation	6,6 %	Türkei	10,7 %
4	Serbien	10,2 %	Iran	5,6 %	Iran	5,3 %
5	Albanien	9,6 %	Kosovo	5,4 %	Brasilien	3,5 %
6	Tunesien	8,5 %	Bosnien und Herzegowina	4,8 %	Ägypten	3,0 %
7	Türkei	6,6 %	Ukraine	4,7 %	Pakistan	2,5 %
8	Kosovo	4,9 %	Vereinigtes Königreich	3,4 %	USA	2,4 %
9	Ukraine	2,4 %	Albanien	3,3 %	Ukraine	2,2 %
10	Brasilien	1,8 %	Brasilien	3,0 %	Vereinigtes Königreich	1,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16,3 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,6 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	27,0 %
	Gesamt	3.585	Gesamt	4.515	Gesamt	20.815

Quelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige Jahresbericht 2022, S. 18





Aufenthaltstitel für Ausbildung: Nationalitäten 2022

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	18,5 %	Indien	23,5 %	Vietnam	15,9 %
2	China	8,4 %	China	10,6 %	Marokko	8,4 %
3	Türkei	5,4 %	Türkei	6,5 %	Philippinen	4,8 %
4	Vietnam	4,9 %	Iran	5,2 %	Kosovo	4,6 %
5	USA	4,7 %	USA	4,8 %	USA	4,4 %
6	Iran	4,5 %	Republik Korea	3,5 %	Syrien	4,2 %
7	Marokko	3,9 %	Russische Föderation	3,2 %	Indien	3,8 %
8	Republik Korea	2,9 %	Pakistan	3,1 %	Tunesien	3,7 %
9	Russische Föderation	2,7 %	Marokko	2,4 %	Bosnien und Herzegowina	3,3 %
10	Pakistan	2,4 %	Ägypten	2,4 %	Brasilien	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,8 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	34,9 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	44,0 %
	Gesamt	62.425	Gesamt	46.505	Gesamt	15.925

Quelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige
Jahresbericht 2022, S. 13





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Studthoff

Teamleiter Anfragen und internationale Beratung
Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 3.3: "Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen"
+49 228 107-1512
studthoff@bibb.de



